

7.5.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.4 Die GFAW, das zuständige Thüringer Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut AllgVO sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Art. 287, Abs. 3) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5.5 Die in Art. 115 AllgVO i. V. m. Anhang XII dieser VO sowie in Art. 20 ESF-VO in ihren jeweiligen Fassungen geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Gründerrichtlinie Teil A vom 20. Juni 2017 (ThürStAnz Nr. 28/2017) außer Kraft.

Erfurt, den 28.06.2019

Wolfgang Tiefensee  
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 01.07.2019  
Az.: 3306/29-93-22  
ThürStAnz Nr. 29/2019 S. 1123 – 1129

# MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

**182**

## Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

### Gründung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz

Mit § 31 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) werden für den Freistaat Thüringen flächendeckend Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) gegründet.

Hiermit werden das Vorhaben der Gründung des GUV Steinach/Itz sowie die Auslegung der Errichtungsunterlagen bekannt gemacht.

Dem Verbandsgebiet sind folgende Gemeinden zugeordnet: Bachfeld, Eisfeld, Föriztal, Frankenblick, Gräfenthal, Lauscha, Neuhaus am Rennweg, Schalkau, Sonneberg und Steinach.

Die Errichtungsunterlagen liegen für einen Monat zur Einsicht aus bei der unteren Wasserbehörde des

Landkreises Sonneberg,  
Umweltamt,  
Bahnhofstraße 66, Raum 421  
in 96515 Sonneberg,

im Zeitraum vom 8. August 2019  
bis einschließlich 9. September 2019,

jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr,  
Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr sowie  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr.

Zusätzlich sind die Errichtungsunterlagen unter <https://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/gewaesserunterhaltung/index.aspx> im Internet abrufbar.

Erfurt, den 28. Juni 2019

Im Auftrag  
gez. Prof. Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft,  
Bergbau  
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 01.07.2019  
Az.: 0901-21-4407/11-2-16235/2019  
ThürStAnz Nr. 29/2019 S. 1129